

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

zwischen

Herrn Prof. Dr. P. PINO

einerseits

und den Firmen

CIBA AKTIENGESELLSCHAFT

J.R. GEIGY AG

F. HOFFMANN-LA ROCHE & CO. AG

LONZA AG

SANDOZ AG

(nachfolgend "die Firmen" genannt)

andererseits

Die Firmen sind daran interessiert, dass an der Eidgenössischen Technischen Hochschule eine Lehrstelle und ein Forschungslaboratorium für Makromolekularchemie geschaffen und unterhalten werden, wo einerseits der Nachwuchs an Industriechemikern die denkbar beste Ausbildung in den Grundlagen der Makromolekularchemie erhält und andererseits die Grundlagenforschung auf diesem Gebiet auf einem wissenschaftlich hohen Niveau mit zeitgemässer Ausrichtung in engem Kontakt mit der Industrie betrieben wird. Zur Förderung dieses Kontaktes und um ihre Orientierung über den Stand der Grundlagenforschung zu ermöglichen, wünschen die Firmen, dass Prof Pino, Dozent für Makromolekularchemie an der ETH, ihr ständiger Berater wird.

Herr Prof. Pino wird im Interesse der Bereicherung seines Lehrstoffes und seiner Grundlagenforschung in engem Kontakt mit den Problemen der Industrie stehen.

Es wird daher folgendes vereinbart :

Teil A

1. Herr Prof. Pino übernimmt es, die Firmen in Fragen betreffend homogene Katalyse und makromolekulare Chemie (nachfolgend "Vertragsgebiet" genannt) zu beraten, insoweit solche Fragen in die Arbeitsgebiete des Instituts von Herrn Prof. Pino an der ETH fallen. Die Beratung soll Herrn Prof. Pino nicht mehr in Anspruch nehmen, als mit der Erfüllung seiner Aufgaben als Hochschullehrer vereinbar ist. Sie soll jeder der Firmen, welche sie wünscht, in gleichem Ausmass gewährt werden.
2. Herr Prof. Pino wird die Firmen ohne Bevorzugung einer Firma über die Ergebnisse seiner Arbeiten an der ETH auf dem Vertragsgebiet orientieren, soweit sie für die Firmen von Interesse sein können und in direktem Zusammenhang mit der genannten Berater-tätigkeit von Herrn Prof. Pino stehen. Publikationen von Herrn Prof. Pino, welche das Vertragsgebiet betreffen, wird dieser gleichzeitig mit der Einreichung an die Redaktion den Firmen zu-stellen. Er wird den Firmen auch neue Forschungsergebnisse aus verwandten Gebieten der Wissenschaft, die ihm dank dem im Ver-gleich zum durchschnittlichen Industriechemiker weiteren Inte-ressengebiet des Hochschullehrers bekannt sind, mitteilen.
3. Herr Prof. Pino verpflichtet sich, die von einer der Firmen er-haltenen vertraulichen Mitteilungen oder sonst erworbenen ver-traulichen Kenntnisse als solche zu behandeln und jeweils vor den anderen Firmen sowie vor Dritten geheimzuhalten. Herr Prof. Pino wird ferner den Firmen keine Mitteilungen machen über In-formationen, die er von Drittfirmen, die nicht Parteien dieses Vertrages sind, erhalten hat, und über Arbeiten, die im wesent-

tlichen auf solchen Informationen beruhen.

Teil B

4. Auf der Basis der allgemeinen Information über die Tätigkeit von Herrn Prof. Pino resp. seiner Forschungsgruppe auf dem Vertragsgebiet, die die Firmen gemäss Teil A erhalten, können sie gemeinsam oder einzeln Teilgebiete als für sie von besonderem Interesse erklären. Diese, im weiteren als interessierte Firmen bezeichneten Firmen werden über die Ergebnisse in diesen Teilgebieten anhand von periodischen Berichten im Detail orientiert. Solche Teilgebiete können entsprechend den Interessenentwicklungen der interessierten Firmen jederzeit definiert resp. neu definiert werden. Den interessierten Firmen steht eine Option auf exklusive Rechte an den Ergebnissen der Arbeiten der von Herrn Prof. Pino geleiteten Forschungsgruppe zu. Sie haben Herrn Prof. Pino innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der periodischen Arbeitsberichte eine Erklärung darüber zukommen zu lassen, falls sie dieses Optionsrecht in Anspruch nehmen. Nach ungenütztem Ablauf der drei Monate ist Herr Prof. Pino frei, die Ergebnisse zu publizieren oder dritten Firmen anzubieten. Liegt eine besondere Begründung vor, so können die interessierten Firmen die Verlängerung der Frist von drei auf sechs Monate verlangen.
- 5a. Die interessierten Firmen können Ergebnisse der Arbeiten von Herrn Prof. Pino resp. seiner Mitarbeiter auf dem Vertragsgebiet, sofern sie aus einer Zusammenarbeit der Gruppe Pino mit einer oder mehreren der interessierten Firmen stammen, weltweit zum Patent anmelden, wobei Herrn Prof. Pino resp. seinen Mitarbeitern das Recht auf Erfindernennung gewahrt bleibt.
- b. Stützt sich diese Patentanmeldung ausschliesslich auf Ergebnisse der Forschungsgruppe von Herrn Prof. Pino, so ist das Patent

im Namen von Herrn Prof. Pino und/oder seiner Mitarbeiter anzumelden. In diesem Fall haben die interessierten Firmen das Recht nach ihrer Wahl auf :

- den Patenterwerb
- eine Exklusivlizenz
- eine einfache Lizenz

Betreffen die unter Ziffer 5b hiervor eingereichten Patente die Gebiete der stereospezifischen Polymerisation, Synthesen von metallorganischen Verbindungen oder der Oxosynthese, so erhalten die Firmen und, auf Begehren von Herrn Prof. Pino, auch die Firma Montecatini-Edison eine einfache Lizenz zu jeweils gleichen Bedingungen.

6. Bei Einführung eines Produktes durch die interessierten Firmen (worüber diese ausschliesslich entscheiden), das unter ein gemäss Ziffer 5 angemeldetes Patent fällt, sichern die interessierten Firmen Prof. Pino eine Beteiligung am Verkaufserlös des neuen Produktes zu. Diese Beteiligung wird sich im Normalfall auf der Basis der Verkäufe der ersten zwölf Jahre berechnen und zwischen 1 und 3% des erzielten Nettoverkaufserlöses betragen. Die Vertragspartner werden zu gegebener Zeit eine separate Vereinbarung treffen, wobei der Prozentsatz unter billiger Berücksichtigung der Beiträge, die Herr Prof. Pino an die Entwicklung des neuen Produktes geleistet hat, innerhalb des erwähnten Rahmens festgesetzt wird.

Falls die Firmen Patente oder "know how" aus der Zusammenarbeit gemäss Ziffer 5 an Dritte verkaufen, erhält Herr Prof. Pino einen Anteil am Verkaufserlös, der von den betreffenden Firmen zusammen mit Herrn Prof. Pino, unter billiger Berücksichtigung der Beiträge, die Herr Prof. Pino an die Erfindung oder die Entwicklung des "know how" geleistet hat, festgesetzt wird.

7. Die interessierten Firmen übernehmen die Kosten der Patent an-

meldungen von Herrn Prof. Pino resp. seiner Mitarbeiter, an denen sie ein Interesse erklärt haben. Diese Patente werden in den von den interessierten Firmen gewünschten Ländern unter Benützung der Priorität der Erstanmeldung angemeldet, wobei Herr Prof. Pino (sowie seine Mitarbeiter/Miterfinder) den Firmen bei der Patentierung seiner (ihrer) Ergebnisse in jeder Weise behilflich sein und die erforderlichen Unterschriften leisten wird (werden).

8. Allfällige Rechte von Mitarbeitern von Herrn Prof. Pino an den Patenten werden von diesem abgegolten werden.

Herr Prof. Pino wird im übrigen dafür Sorge tragen, dass auch bei der Beiziehung von Dritten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages eingehalten werden können (z.B. Uebergabe von Ergebnissen an die interessierten Firmen, Geheimhaltung etc.).

Teil C

9. Die Bestimmungen dieses Teiles finden sowohl auf Teil A wie auch Teil B Anwendung.
10. Die Firmen haben Kenntnis von den zwischen Herrn Prof. Pino und der Firma Montecatini-Edison (vom 9.2.1967) und der Lonza AG (vom 5.8.1966/30.9.1966) abgeschlossenen Verträgen. Sie bestätigen, dass die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung so auszulegen sind, dass Herr Prof. Pino seine in den genannten Verträgen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Aenderungen und Zusätze der Verträge mit Montecatini-Edison und der Lonza AG unterliegen dem in Ziffer 11 dieser Vereinbarung vorgeschriebenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Aenderungen formeller Natur, die durch die Uebernahme des Lehrstuhles an

der ETH durch Herrn Prof. Pino bedigt sind.

11. Herr Prof. Pino wird mit Drittfirmen keine Verträge der vorliegenden Art abschliessen, ohne die Firmen zu orientieren. Besteht die Gefahr von Interessenkollisionen, so haben die Firmen Einspracherecht.
12. Die Firma CIBA entrichtet Herrn Prof. Pino für Rechnung aller Firmen ein festes Honorar von Fr. 35 000.-- pro Jahr, zahlbar postnumerando in vierteljährlichen Raten am 31. März, 30 Juni, 30 September und 31 Dezember. Die Firma CIBA wird den anderen Firmen jeweils ein Fünftel ihrer Ueberweisungen in laufender Rechnung belasten.
13. Dieser Vertrag tritt mit der Aufnahme der Lehrtätigkeit durch Herrn Prof. Pino an der ETH in Kraft und gilt für unbestimmte Dauer. Er kann unter Beachtung einer sechsmontigen Kündigungsfrist von jeder der sechs Parteien erstmals auf den 31 Dezember 1970 und nachher auf jeden 31 Dezember be kundigt werden. Wenn Herr Prof. Pino aufhört, Dozent für Makromolekularchemie an der ETH Zürich zu sein, so fällt dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung dahin. Die Beendigung dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen von Ziffer 3,5,6,7 und 8 dieses Vertrages.
14. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel.

Pisa, den

Prof. Dr. P. Pino

Basel, den

CIBA Aktiengesellschaft

J.R. Geigy A.G.

F. Hoffmann-La Roche Co.A.G.

LONZA A.G.

SANDOZ A.G.